

# CODE OF CONDUCT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEIEN

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zu den Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien

9. Juni 2022

## EINLEITUNG

Der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ vertritt die Interessen von Wirtschaftsauskunfteien. Zu den Mitgliedern zählen die Unternehmen Bisnode Deutschland GmbH, Creditreform Boniversum GmbH, CRIF Bürgel GmbH, IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH, infoscore Consumer Data GmbH, SCHUFA Holding AG sowie Verband der Vereine Creditreform e.V.

In einer für die Mitglieder verbindlichen Selbstverpflichtung hat der Verband Fristen für eine Prüfung der Erforderlichkeit der Löschung gespeicherter personenbezogener Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>1</sup> formuliert<sup>2</sup>.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat den Code of Conduct der Wirtschaftsauskunfteien mit Bescheid vom 25.05.2018 genehmigt.

Zu dieser Selbstverpflichtung möchte die Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Folgenden Stellung nehmen.

## STELLUNGNAHME

In Ziffer II. der Selbstverpflichtung werden die Prüf- und Löschfristen für personenbezogene Daten festgelegt. Ziffer 2. b) trifft hierbei folgende Regelung zu personenbezogenen Daten, denen Veröffentlichungen zu Insolvenzverfahren zugrunde liegen:

„2. (...)

b) Informationen über (Verbraucher- bzw. Regel-)Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung gelöscht.

Informationen über

- die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse,
- die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder
- die Versagung der Restschuldbefreiung

werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.“

<sup>1</sup> Die im weiteren Text verwendete männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>2</sup> <https://www.die-wirtschaftsauskunfteien.de/code-of-conduct> (Stand: 09.06.2022).

Diese Regelung ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern e.V. mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren.

### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch Auskunfteien**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Art. 6 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nur dann rechtmäßig, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung besteht.

Auskunfteien stützen die Verarbeitung personenbezogener Daten vorwiegend auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Danach ist eine Datenverarbeitung dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Auskunfteien sammeln wirtschaftlich relevante und bonitätsrelevante personenbezogene Daten von Verbrauchern, um sie anfragenden Stellen bei Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko zur Verfügung zu stellen. Als bonitätsrelevant sind Daten dann anzusehen, wenn sie unmittelbar etwas über die Zahlungsfähigkeit einer Person aussagen.

Daten über Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahren stellen wirtschaftlich relevante Daten dar, deren Verarbeitung vom Geschäftszweck der Auskunfteien gedeckt ist. Das Ausfallrisiko von Verbrauchern, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben, wird von potenziellen Geschäftspartnern unter Umständen höher eingeschätzt werden, wenn diese ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben. Durch die Relevanz der Daten für die Bonität eines Schuldners wird das Interesse von Auskunfteien an der Verarbeitung solcher Daten zu bejahen sein.

Allerdings kann das Interesse nur solange berechtigt sein, solange die Datenverarbeitung nicht im Widerspruch zu geltendem Recht steht.

### **Unvereinbarkeit der Verarbeitungsdauer mit § 3 InsoBekV**

Nach § 3 Abs. 1 InsoBekV (Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet) wird die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht.

Nach Abs. 2 derselben Vorschrift gilt Abs. 1 Satz 1 für die Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren einschließlich des Beschlusses nach § 289 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe, dass die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu laufen beginnt.

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet legt eine klare Löschfrist für Daten aus einem Insolvenzverfahren oder einem Restschuldbefreiungsverfahren von sechs Monaten fest. Ziel dieser Vorschrift ist es, Schuldnern nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen Neustart ins wirtschaftliche Leben zu ermöglichen.

Auskunfteien räumen sich das Recht ein, entsprechende Daten drei Jahre lang vorzuhalten und legen damit eine Löschfrist fest, die die gesetzlich festgelegte Frist um das 5-fache übersteigt.

Eine solche Ausweitung der Löschfrist widerspricht der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 2 InsoBekV.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Frist von sechs Monaten nicht nur die Interessen des Schuldners berücksichtigt, nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens wieder am wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Vielmehr wird durch die Frist auch dem Interesse von Wirtschaftsteilnehmern an der Veröffentlichung der Daten zur besseren Einschätzung der Bonität von Schuldern hinreichend Rechnung getragen.

Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Erteilung einer Restschuldbefreiung nach drei Jahren immer noch einen Nachweis für ein erhöhtes Ausfallrisiko eines Schuldners darstellt, wohingegen die lange Verarbeitungsdauer Verbrauchern nach Abschluss des Insolvenzverfahrens den Neustart ins wirtschaftliche Leben deutlich erschwert.

Der Widerspruch der im Code of Conduct der Wirtschaftsauskunfteien festgelegten Löschfrist für Informationen über Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren zur gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 2 InsBekV führt dazu, dass eine Löschfrist, die über die gesetzlich festgelegten sechs Monate hinausgeht, nicht von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO gedeckt ist.

Denn ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung von Daten kann immer nur dann bestehen, solange die Datenverarbeitung nicht einer gesetzlichen Regelung zuwiderläuft.

Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung nach Ablauf von sechs Monaten, sehen wir es als zwingend notwendig an, die in Ziffer II. 2. b) des Code of Conduct der Wirtschaftsauskunfteien festgelegte Löschfrist einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und die Anpassung an die in § 3 Abs. 2 InsBekV geregelte Frist zu fordern.

## FAZIT

Der Code of Conduct der deutschen Wirtschaftsauskunfteien sieht für Daten zu Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren eine Löschfrist von 3 Jahren vor. Diese Löschfrist übersteigt die in § 3 Abs. 2 InsBekV festgelegte Frist von sechs Monaten deutlich. Die Datenverarbeitung nach Ablauf von sechs Monaten ist nicht mehr von Art. 6 Abs 1 Satz 1 lit. f. DSGVO gedeckt und erfolgt somit ohne Rechtsgrundlage. Durch die lange Verarbeitungsdauer der Daten durch Auskunfteien wird Verbrauchern ein Neustart nach Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens und Erteilung einer Restschuldbefreiung deutlich erschwert.

Die Anpassung der von Wirtschaftsauskunfteien in Ziffer II. 2. b) des Code of Conduct festgelegten Löschfrist ist zwingend erforderlich und geboten.

## **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bayern e.V.*

*Referat Markt und Recht*

*Mozartstraße 9  
80336 München*

*recht@vzbayern.de*